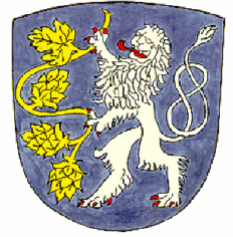


Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

- Sitzungsort:** Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen
- am:** 29. Juli 2024
- Beginn:** 19:03 Uhr **Ende:** 21:51 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern
- Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 13 anwesend.
- Stefan Festner
Josef Hofstetter
Christine Krojer
Maximilian Lobmeier
Thilo Mittag
Florian Riedl
Birgit Salzbrunn
Hans Sängler
Dr. Walter Schlott
Anton Westermeier
Veronika Wiesheu
Hermann Lachner
- Es fehlen entschuldigt:** Sepp Fischer
Eva Rieger
- Außerdem anwesend:** Andrea Herrmann (Freisinger Tagblatt)
Silvia Rockermaier, Kämmerin VG Zolling zu TOP 8
zu TOP 9 Cornelia Fürst und Diane Linseisen, Kinderhausleitungen (ab 20:56 Uhr)
5 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 13.05.2024, 10.06.2024 und 01.07.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1 Allgemeine Informationen
 - 4.1.1 Glasfaserausbau und Sanierung der Gehwege in Attenkirchen
 - 4.1.2 Stromausbau der Bayernwerke in der Gemeinde Attenkirchen
 - 4.1.3 Fußgängerüberweg Kreisverkehr B 301 Attenkirchen
 - 4.1.4 Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen
 - 4.1.5 Personalversammlung am 04.07.2024
 - 4.1.6 Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Attenkirchen: Solarpark Pfettrach III; Anhörung und Protest in Willertshausen am 24.07.2024
 - 4.1.7 Neuwahl der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen und des Vorstands des Feuerwehrvereins Attenkirchen am 26.07.2024
 - 4.1.8 Gesellschaftliches Leben in der Gemeinde Attenkirchen
 - 4.2 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden;
Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung);
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - 4.3 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden;
Beteiligung Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Hausmehring der Gemeinde Nandlstadt;
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
5. Bauantrag zur Änderung des Wohnhauses in ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und 2 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/313 Gemarkung Wimpasing, Auenweg 10 in 85395 Attenkirchen-Thalham
6. Tekturantrag zur Außenansicht mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/96 Gemarkung Wimpasing, Bergdohlenweg 6 in 85395 Attenkirchen-Thalham
7. Neuaufstellung "Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept" (ILEK)
8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2024;
Beschlussfassung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie des Finanzplanes 2023 - 2027

(Hinweis: Zu diesem TOP ist die Kämmerin Frau Rockermaier, VG Zolling geladen!)

9. Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Hinweis: zu diesem TOP sind die Kinderhausleitungen Frau Diane Linseisen und Frau Cornelia Fürst geladen!)
- 9.1 Neuerlass einer neuen Kindertageseinrichtungssatzung
- 9.2 Neuerlass einer Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung
10. Anfragen und Anregungen
- 10.1 Rückschnitt in Thalham bei der Brücke am Bockerlweg
- 10.2 Mängel beim Pflaster im Zuge der Glasfaserarbeiten in Attenkirchen

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

Aktuell werden keine allgemeinen Anfragen gestellt.

2./737 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 13.05.2024, 10.06.2024 und 01.07.2024

Beschluss: 13 : 0

Die Sitzungsniederschriften (öffentliche Teile) vom 13.05.2024, vom 10.06.2024 und vom 01.07.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Mathias Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 01.07.2024 den Inhalt folgenden Beschlusses bekannt:

Beschlussbuch Nr. 8./734

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 10.06.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 10.06.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Glasfaserausbau und Sanierung der Gehwege in Attenkirchen

Bürgermeister Mathias Kern berichtet über die Pflasterung von den bisher asphaltierten Wegen und über den Termin für die Abnahme am 26.07.2024, bei dem einige Nacharbeiten festgehalten wurden.

Aktuell werden bei Telekom-Kunden, die bereits einen Glasfasertarif gebucht haben, noch Hausanschlüsse erstellt.

Die Entscheidung, ob die restliche Birkenstraße und ein weiterer Teil der Asamstraße noch ausgebaut werden, steht noch aus.

Die restlichen Straßen des Ersten Ausbauabschnitts sollen im Jahr 2025 ausgebaut werden.

In Attenkirchen wurden bereits ca. 250-300 Anschlüsse von insgesamt ca. 450 Anschlüssen erstellt.

4.1.2/ Stromausbau der Bayernwerke in der Gemeinde Attenkirchen

Im Ortsteil Pfettrach sind die Tiefbauarbeiten im Wirtsberg und in der Bachstraße abgeschlossen. Jetzt sind noch Arbeiten in der Alten Ortsstraße und in der Hofmarkstraße auszuführen. Das Ziel ist, dass die Hochleitung abgebaut werden kann.

In der Hauptstraße in Attenkirchen sind die Bayernwerke mit ihren Kabelarbeiten noch nicht fertig. Der letzte Trafo am Waldeck, im Süden von Attenkirchen, muss noch angeschlossen werden.

4.1.3/ Fußgängerüberweg Kreisverkehr B 301 Attenkirchen

Die Ausführung der Bauarbeiten soll in der Zeit vom 16.08.2024 bis 06.09.2024 stattfinden. Im Zuge der Baumaßnahmen müssen zwei Straßenlampen versetzt werden. Der Auftrag hierfür wurde bereits erteilt. Eine neue Straßenlampe bei der Hauptstraße wäre ggf. sinnvoll und muss kostentechnisch eingeplant werden.

Die Anwohner und der MVV werden während der Bauarbeiten über die Hopfenstraße umgeleitet.

Zeitgleich wird die Baumaßnahme für die Linksabbiegerspur bei Harland, Gemeinde Zolling, ausgeführt.

4.1.4/ Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen

Nach ersten Irritationen können alle 77 Schüler von insgesamt 106 Schülern betreut werden. Jedoch gibt es bis mindestens zum Ende des Jahres 2024 keine Arbeitsgruppe für Backen und Kochen mehr, da dann erst eine langfristig erkrankte Mitarbeiterin zurückkehren kann.

4.1.5/ Personalversammlung am 04.07.2024

In der Belegschaft besteht Interesse, einen Personalrat zu gründen.

Bürgermeister Mathias Kern bewertet dies positiv. Merle Pizarz, Gewerkschaftssekretärin von Verdi München war dazu eingeladen und gab Tipps zur Gründung eines Personalrates.

Die Leitung des Personalamts, Frau Monika Obermeier, berichtete in der Personalversammlung u.a. über die Thematik „Betriebliches Gesundheitsmanagement“.

4.1.6/ Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Attenkirchen: Solarpark Pfettrach III; Anhörung und Protest in Willertshausen am 24.07.2024

Am 24.07.2024 fanden sich ca. 30 Personen aus Willertshausen, Pfettrach und Brandloh in Willertshausen ein. Neben grundsätzlicher Kritik an Freiflächen-Photovoltaikanlagen und gegenüber dem konkreten Solarpark Pfettrach III kam der Wunsch und Kompromissvorschlag auf, zwei Grundstücke, die dem Ort Willertshausen am nächsten sind, aus dem Solarpark herauszunehmen. Dies lehnen sowohl die Grundstückseigentümer, als auch die beteiligten Firmen Solea und ESB momentan noch ab.

Die Gegner können sich im Rahmen der Bauleitplanung einbringen.

Die Vorhabensträger (Solea und ESB) schließen danach etwaige Änderungen nicht aus.

Bürgermeister Kern sichert zudem zu, zu dieser Frage noch einmal Kontakt zu Solea und ESB aufzunehmen.

4.1.7/ Neuwahl der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen und des Vorstands des Feuerwehrvereins Attenkirchen am 26.07.2024

Folgende Ergebnisse brachten die Neuwahlen:

Erster Kommandant	Schmitz Florian
Zweiter Kommandant	Oberhauser Michael

wurden wieder bestätigt.

Ebenso wurden wieder bestätigt:

Erster Vorsitzender	Riedl Florian
Zweiter Vorsitzender	Eicher Kilian

Erster Kassier	Thalmair Martin
Zweiter Kassier	Wiesheu Martin

Erster Schriftführer	Schmitz Stephan
Zweiter Schriftführer	Meier Christoph

Mit dieser Führung wird die Führung der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen die kommenden Herausforderungen der Neuanschaffung eines neuen Feuerwehrautos und des Neubaus eines Feuerwehrhauses angehen.

4.1.8/ Gesellschaftliches Leben in der Gemeinde Attenkirchen

07.07.2024: Gedächtnisbittgang des Krieger-, Soldaten- und Kameradschaftsvereins Attenkirchen zur Wallfahrtskapelle Maria Hilf in Haarbach.

Bürgermeister Matihias Kern berichtet, dass am 14.07.2024 das Pfarrfest in Attenkirchen und gleichzeitig der Abschluss vom Stadtradeln gefeiert wurden und dies ein voller Erfolg war.

Gemeinderatsmitglied Walter Schlott berichtet, dass beim Stadtradeln die Gelegenheitsradler langsam immer weniger werden und die Aktion immer mehr einen professionellen Charakter annimmt.

Die Gemeinde Attenkirchen hat nach Wolfersdorf, den 2. Platz bei Kilometer pro Einwohner belegt.

20.07.2024: Sommerfest des Geflügelzuchtvereins Nandlstadt und Pfettrach-Reichertshausen 1922 e.V. in Pfettrach auf dem Brandmeierhof.

27.07.2024: Sommerfest des Tutuguri e.V. am Bachfeldhaus in Attenkirchen.

27.07.2024: Weinfest der Dorfgemeinschaft Pfettrach auf dem Brandmeierhof in Pfettrach.

27.07.2024: Obstgartenfest der Dorfgemeinschaft und des Schützenvereins Gütlisdorf in Gütlisdorf.

4.2/

**Bauleitplanung benachbarter Gemeinden;
Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des vorhabenbe-
zogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovol-
taik-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger Änderung des
rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Ände-
rung);
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bürgermeister Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit E-Mail des Landschaftsarchitekturbüros Voerkelius/Landshut vom 17.07.2024 am Bauleitplanverfahren der Gemeinde Zolling zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf) (Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) beteiligt worden ist.

Ziel und Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ in Unterappersdorf mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Zolling (5. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung auf den bisher als Acker genutzten Flächen zu schaffen, um so einen Beitrag zur Energiewende im ländlichen Raum beizutragen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnungsplanung eine angemessene Eingrünung des Sondergebietes stattfinden sowie ein geregelter Umgang mit den Flächen unterhalb bzw. zwischen den Photovoltaik-Modulen sichergestellt werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Seitens der Gemeinde Attenkirchen wurde keine Äußerung zu den Planungsabsichten der Gemeinde Zolling gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

4.3/

**Bauleitplanung benachbarter Gemeinden;
Beteiligung Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Hausmehring der Gemeinde Nandlstadt;
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bürgermeister Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Marktes Nandlstadt vom 16.07.2024 am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hausmehring“ beteiligt worden ist (Beteiligung der berührten

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB).

Der Markt Nandlstadt stellt aufgrund der stetigen Nachfrage nach Bauplätzen den Bebauungsplan Nr. 31 „Hausmehrung“ auf. Ziel des Bauleitplans ist die Erweiterung der Ortslage in östlicher Richtung und die Schaffung von Wohnbauplätzen für die örtliche Bevölkerung. Um die Struktur des Marktes zu sichern und weitere Arbeitskräfte anzusiedeln, sowie Abwanderungen von Bürgern zu verhindern, benötigt der Markt Nandlstadt entsprechende Wohnbauflächen auch in seinen Ortsteilen.

Zudem soll mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Voraussetzung für einen Standort für ein neues, funktionales und lokal gelegenes Feuerwehrhaus geschaffen werden. Die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses ist für die städtische Entwicklung der Marktgemeinde Nandlstadt ergiebig und dient der Sicherheit der allgemeinen Bevölkerung.

Die Art der baulichen Nutzung wird auf den Wohnbauflächen als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 Abs. 2 BauNVO und als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ für den Bereich des Feuerwehrhauses festgesetzt.

Insgesamt führt die Planung zur Erschließung von 3 Einfamilienhäusern (Einzelhäuser) und 2 Doppelhäusern. Außerdem werden die Möglichkeiten für Um- und Aufbauten an Bestandsgebäuden baurechtlich klar definiert. Das Hauptziel ist jedoch die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses für die FFW Airischwand mit zwei Einstellplätzen sowie einem Übungsplatz der im Einsatzfall als Parkplatz genutzt werden kann.

Mit der beabsichtigten Planung werden die Belange der Gemeinde Attenkirchen weder berührt noch eingeschränkt. Daher erfolgte kein Einwand zu den Planungsabsichten des Marktes Nandlstadt.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

5./738

Bauantrag zur Änderung des Wohnhauses in ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und 2 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/313 Gemarkung Wimpasing, Auenweg 10 in 85395 Attenkirchen-Thalham

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/313 Gemarkung Wimpasing, Auenweg 10 in 85395-Thalham ist die Änderung des Wohnhauses in ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und 2 Garagen geplant.

Hierzu soll im Keller des bestehenden Wohnhauses eine Einliegerwohnung entstehen. Es handelt sich um eine nachträgliche Genehmigung.

Bei der Überprüfung der Eingabeplanung durch die Verwaltung wurde folgende Abweichung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Thalhamer Hof (III BA) 4. Tektur“ festgestellt:

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Festsetzung im Bebauungsplan
Geschossflächenzahl	0,368	0,35 (Ziff. 2.2.2 i.V.m. Planteil)
Grundflächenzahl	0,38	0,31 (Ziff. 2.2.2 i.V.m. Planteil)
Baugrenze	Keller komplett außerhalb der Baugrenze	(Ziff. 1.1.0 i.V.m. Planteil)
Anzahl der Wohneinheiten	2 WE	1 WE (Ziff 2.1.2)

Der benötigte Stellplatzbedarf laut Bebauungsplan (2 Stellplätze je WE, Ziff. 2.4.5) wird nicht eingehalten. Derzeit werden nur zwei Stellplätze nachgewiesen. Somit müssen weitere zwei Stellplätze verbindlich nachgewiesen werden.

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat Attenkirchen empfohlen, die notwendigen Befreiungen ausdrücklich zu verweigern.

Rechtliche Würdigung durch die Verwaltung:

- Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der notwendigen Befreiung für die Anzahl der Wohneinheiten (Ziff 2.1.2) im gesamten Gebiet Thalham noch keine Bezugsfälle vorliegen.
- Die Zulassung einer derartig abweichenden Nutzung von dem Bebauungsplan würde die Grundzüge der Planung vollständig aufweichen und zu Bezugnahme für künftige Fälle führen, mit der Folge, dass dann die Einhaltung dieser Festsetzung nicht mehr garantiert werden kann. Vielmehr muss die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Wohneinheiten auch in Zukunft zwingend eingehalten werden.
- Außerdem weist die Verwaltung daraufhin, dass eine derartige Aufweichung einen deutlich höheren Stellplatzbedarf nach sich ziehen würde. Die Zulassung von mehreren Stellplätzen würde die Grundzüge der Planung darüber hinaus vollständig aufweichen und noch dazu ist die Realisierbarkeit auf den kleinen Grundstücken unmöglich. Abschließend sind auch die im Bauleitplanverfahren nachgewiesenen Ausgleichsflächen bei derartig zusätzlichen massiven Flächenversiegelungen nicht mehr ausreichend.
- Hinsichtlich der Abweichung von der Grund- und Geschossflächenzahl (jeweils Ziff. 2.2.2), wird seitens der Verwaltung darauf verwiesen, dass keine genehmigten Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Thalham (III. BA), 4. Tektur“ bekannt sind.
- Die festgestellte Abweichung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes würde somit zu Bezugnahmen für künftige Fälle führen, mit der Folge, dass dann die Einhaltung dieser Festsetzungen nicht mehr garantiert werden kann.
- Hinsichtlich der Abweichung der Baugrenze gibt es im Bebauungsplangebiet keine vergleichbaren Bezugsfälle. Somit würde durch das Bauvorhaben ein Bezugsfall entstehen der die Grundzüge der Planung aufweicht.

Die Nachbarn wurden nicht beteiligt und haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt.

Sofern der Gemeinderat Attenkirchen der Auffassung der Verwaltung folgt, wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben und den dafür benötigten Befreiungen ausdrücklich zu verweigern. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Beschluss: 13 : 0

Zum Bauantrag zur Änderung des Wohnhauses in ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und 2 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/313 Gemarkung Wimpasing, Auenweg 10 in 85395 Attenkirchen-Thalham wird das gemeindliche Einvernehmen ausdrücklich verweigert.

Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen werden die für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Thalhamer Hof (III BA) 4.Tektur“ hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten (Ziff.2.1.2), der zugelassenen Geschossflächenzahl (Ziff.2.2.2 i.V.m. Planteil), der zugelassenen Grundflächenzahl (Ziff. 2.2.2) und der Überschreitung der Baugrenzen (Ziff. 1.1.0 i.V.m. Planteil) ausdrücklich verweigert.

6./739 Tekturantrag zur Außenansicht mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/96 Gemarkung Wimpasing, Bergdohlenweg 6 in 85395 Attenkirchen-Thalham

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/96 Gemarkung Wimpasing, Bergdohlenweg 6 in 85395 Attenkirchen-Thalham ist mit dem Tekturantrag der Umbau des Wohngebäudes mit Neubau eines Carports geplant.

Hierzu soll ein Wohngebäude mit den Grundrissabmessungen von 10,05 m x 11,28 m, einer Dachneigung von 16 Grad und einer Wandhöhe von 2,70 m entstehen. Außerdem ist der Neubau eines Carports direkt am Gebäude angedacht. Bei dem Wohngebäudeumbau handelt es sich um eine nachträgliche Genehmigung. Das Gebäude ist 17 cm breiter als im letzten genehmigten Eingabeplan.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wohngebiet Thalham (I. u. II. BA) 2. Teilbereich 1. Änderung“ in Attenkirchen. Bei der Überprüfung der Eingabeplanung wurden folgende Abweichungen von den Bebauungsplanfestsetzungen festgestellt:

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Festsetzung im Bebauungsplan
Baugrenzen	Baugrenzen Überschreitung nach Süden und Osten	Ziff. 2.1.2 i.V.m. Planteil
Dachdeckung Farbe	rot	Anthrazit Ziff. 3.3.1
Umgrenzung Flächen für die Garage/Stellplätze	Außerhalb der Baugrenzen	Ziff. 3.2.1 i.V.m. Planteil

Die Befreiung für die Überschreitung der Baugrenzen für das Wohngebäude wurde in einem älteren Antrag bereits erteilt, außerdem gibt es nach Westen eine Abstandsflächenübernahme. Deshalb kann die Befreiung wieder erteilt werden, da es sich um eine weitere geringfügige Erweiterung handelt.

Die Befreiung für die Änderung der Farbe der Dachdeckung wurde im Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Thalham (I und II BA) 2. Teilbereich 1. Änderung“ bereits einmal erteilt.

Für die Befreiung der Umgrenzung der Flächen für Garagen/Stellplätze gibt es in gesamt Thalham einzelne Fälle, die aufgrund des Geländeverlaufes genehmigt wurden.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung auch in diesem Fall erteilt werden, dies ist dem Geländeverlauf geschuldet.

Für den Carport ist eine Abgrabung von ca. 1,90 m direkt am Haus notwendig, hierfür wird keine Befreiung benötigt, da es in der Festsetzung Ziff. 3.5.4. für Carports und Garagen zulässig ist.

Außerdem wird durch den Carport die Wandhöhe nicht verändert, da die Festsetzung der Wandhöhe ab Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss (Ziff.3.1.3) zu messen ist.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag und den erforderlichen Befreiungen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 13 : 0

Zum Tekturantrag zur Außenansicht mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/96 Gemarkung Wimpasing, Bergdohlenweg 6 in 85395 Attenkirchen-Thalham wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen werden die für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wohngebiet Thalham (I. u. II. BA) 2. Teilbereich 1. Änderung“ hinsichtlich der Überschreitung der Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ziff. 3.3.1 i. V. m. Planteil), der Baugrenzen des Wohnhauses (Ziff.2.1.2 i.V.m. Planteil) sowie der Dachdeckung des Wohnhauses (Ziff. 3.2.5) erteilt.

7./740

Neuaufstellung "Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept" (ILEK)

Bereits seit 2006 arbeiten im Rahmen des Kulturraum Ampertal die mittlerweile 12 Kommunen auf freiwilliger Basis interkommunal zusammen. Grundlage dafür ist ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), gefördert durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern.

Rechtlich geregelt wurde die freiwillige Zusammenarbeit der ILE-Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Fahrenzhausen, Haag a. d. Amper, Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper, Kranzberg, Langenbach, Paunzhausen, Wolfersdorf, Zolling und der Stadt Freising mit der Gründung des eingetragenen Vereins „Kulturraum Ampertal“.

Die Gemeinden stehen vor Herausforderungen, aber auch Potenzialen, wie unter anderem dem demographischen Wandel, Innenentwicklung, Digitalisierung, Energiewende, Unterwanderung der Demokratie. Sie möchten diesen auch weiterhin durch die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines ILEKs begegnen und gemeinsame Synergien und Chancen nutzen.

Im Jahr 2008 wurde das erste ILEK in Auftrag gegeben und vom ALE Oberbayern anerkannt. Diese Fassung stellt die aktuelle Arbeitsgrundlage der ILE dar. Da seither weitreichende Veränderungen stattgefunden haben, bedarf es nun einer Neuaufstellung des ILEKs. Dies entspricht auch dem Prozessablauf gemäß ILE-Handlungsleitfadens

2022.
https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/landentwicklung/dokumentationen/dateien/ile_handlungsleitfaden_2022.pdf

2018 erfolgte die Ergänzung des ILEKs anhand der Ausarbeitung einer Projektliste mit rund 40 Projektideen. Im Jahr 2019 erfolgte die Vereinsgründung und die Einstellung einer Umsetzungsbegleitung. Arbeitsschwerpunkte der ILE bilden seit jeher die Hand-

lungsfelder Mobilität und Siedlungsentwicklung. Ein weiterer Aspekt der ILE und Tätigkeitsfeld der ILE-Umsetzungsbegleitung stellt die Vernetzung mit den lokalen Regionalinitiativen und der Aufbau und Pflege der interkommunalen Zusammenarbeit der Mitgliedskommunen.

Zur Überprüfung und Optimierung der laufenden Prozesse und Projekte wurde im Jahr 2021 eine Abschlussequalwertung (siehe Prozessablauf gemäß ILE-Handlungsleitfaden 2022) unter Leitung der Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten e.V. (SDL) durchgeführt.

Kernaussage der Evaluierung lautet, dass alle zwölf Kommunen die ILE-Arbeit fortführen wollen und eine Neuaufstellung des ILEKs begrüßen.

Das aktualisierte ILEK soll als Orientierung und Entscheidungshilfe für die Politik und Verwaltung dienen. Im Sinne eines Fahrplans sollen konkrete Maßnahmen erarbeitet werden, die von der ILE zukünftig umgesetzt werden.

Planungszweck ist somit die Erarbeitung eines „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes“ (ILEK) für die nachhaltige und zukunftsgerichtete Entwicklung der ILE Kulturräum Ampertal.

Das Konzept soll auf der Grundlage eines querschnittsorientierten und auf Bürgerbeteiligung beruhenden Entwicklungsprozesses erarbeitet werden. Für die ILE Kulturräum Ampertal sollen strategische, übergeordnete Ziele sowie konkrete Maßnahmen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Gemeinden und der Gesamtregion entwickelt werden.

Vorgehensweise und Kosten:

Der Kulturräum Ampertal e.V. stellt den Förderantrag für die Planer- Kosten und regelt die Abrechnung.

Das ILEK wird voraussichtlich vom ALE mit 75% und einem max. Betrag von 70.000€ der Bruttosumme gefördert.

Es wurde bereits eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Beauftragt der Verein das Büro Planwerk inklusive der optionalen Positionen, beträgt das Honorar laut Angebot vom 11.06.2024 brutto 81.141,10 €. Bei den Eventualpositionen handelt es sich um zwei digitale Verfahren, mit denen die Bevölkerung und politische Mandatsträger aktiviert werden.

Die Umlegung des Eigenanteils soll nach Einwohnern erfolgen Die Einwohnerzahl der Stadt Freising wird gleichgesetzt mit der der einwohnerstärksten Mitgliedsgemeinde (aktuell Allershausen). Stichtag sind die Einwohnerzahlen vom 30.06 2023. Die Kosten sind für das Haushaltsjahr 2025 zu berücksichtigen.

Angebot Büro Planwerk vom	netto	56.305,80 €
Optionale Arbeitsschritte		11.880,00 €
	Summe netto	68.185,80 €
	19% Ust.	12.955,30 €
	Summe brutto	81.141,10 €
75% Förderung Amt für Ländliche Entwicklung		60.855,83 €
Umzulegender Betrag		20.285,28 €
	EW- Umlegung	0,43 €
Allershäusen	6165	2.672,59 €
Attenkirchen	2750	1.192,15 €
Fahrenzhausen	5155	2.234,75 €
Freising	6165	2.672,59 €
Haag	2999	1.300,10 €
Hohenkammer	2752	1.193,02 €
Kirchdorf	3271	1.418,01 €
Kranzberg	4241	1.838,52 €
Langenbach	4192	1.773,93 €
Paunzhausen	1589	688,85 €
Wolfersdorf	2559	1.109,35 €
Zolling	5055	2.191,40 €
	46793	20.285,28 €

[Einwohnerzahlen 30.06.2023.pdf \(kreis-freising.de\)](#)

Beschluss: 13 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ist mit der vorgeschlagenen Umlegung einverstanden.
2. Die Gemeinde Attenkirchen beteiligt sich an der gemeinsamen Neuaufstellung des ILEKs - gefördert durch das Amt für ländliche Entwicklung- und billigt die Kosten von derzeit 1.192,15 €.

8./741

**Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2024;
Beschlussfassung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie
des Finanzplanes 2023 - 2027
(Hinweis: Zu diesem TOP ist die Kämmerin Frau Rockermaier, VG Zolling
geladen!)**

Bürgermeister Kern begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die anwesende Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Frau Silvia Rockermaier.

Bevor von ihr weitere Erläuterungen zum vorgelegten Haushaltsplanentwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes gemacht werden, weist Bürgermeister Kern zunächst einmal auf die weiterhin schwierige finanzielle Situation der Gemeinde Attenkirchen hin und erläutert die kausalen Eckpunkte.

Frau Rockermaier verweist zunächst einmal auf dem Haushaltsplanentwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, die allen Gemeinderatsmitgliedern mit Sitzungsladung zugegangen sind. Die in der nichtöffentlichen Vorberatung getroffenen Änderungen sowie neue Sachverhalte und evaluierte Zahlen, wurden für die finale Fassung eingepflegt.

Die wichtigsten Daten der Endfassung des Haushaltsplanes für 2024:

Verwaltungshaushalt	7.704.260,00 €
Vermögenshaushalt	3.028.580,00 €
Zuführung vom VMH an VWH	858.350,00 €
Rücklagenstand zum 01.01.2024	3.937.073,52 €
Entnahme aus der allg. Rücklage	2.671.510,00 €
Rücklagenstand zum 31.12.2024	1.265.563,52 €
Kreditaufnahme	0,00 €
Schuldenstand zum 31.12.2024	2.610.589,37 €

Die Kämmerin erläutert den Vorbericht und weist auch darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Finanzsituation für die Finanzierung des Haushalts mittelfristig über die Verbesserung der Einnahmensituation und die Ausschöpfung von weiteren nachhaltigen Einsparpotentialen nachgedacht werden muss. In einigen Bereichen wurde bereits in eine langfristige Kosteneinsparung investiert, z.B. bei der Errichtung von PV-Anlagen auf gemeindlichen Liegenschaften für eine Überschusseinspeisung und die geförderte Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Da weiterhin mit einem steigenden Defizit – insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung – zu rechnen ist, wird die weitere Entwicklung (gemeindeübergreifend) mit Sorge betrachtet. In einer kommunalen Umfrage, initiiert durch die Gemeinde Hebertshausen, haben 180 von 182 Kommunen rückgemeldet, dass der Einzelplan 4 des Haushalts ein immer stärkeres Defizit aufweist und im 10-Jahres-Vergleich (2014 zu 2024) sind hier die Kosten um insgesamt 142 % gestiegen. Dieses Ergebnis spiegelt auch die Situation der Gemeinde Attenkirchen wieder, denn trotz Gebührenerhöhungen sind die laufend steigenden Ausgaben nicht in diesem Maße sozialverträglich einzufangen.

Kämmerin Frau Silvia Rockermaier berichtet über das Problem des Wollens und Könnens in der Umsetzung und dass die Abschlüsse vom letzten Jahr erst dieses Jahr wirksam werden.

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott bittet ausdrücklich um Aufnahme seiner Wortmeldung in das öffentliche Sitzungsprotokoll:

- Haushalt später als Mitte 2024

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott möchte seine alljährliche Kritik an dem Zeitpunkt der Haushaltsfestlegung erneuern. Das meiste Geld habe die Gemeinde schon ausgegeben oder verplant. Bürgermeister Mathias Kern wird eine andere Meinung haben und sicherlich die Vorteile des aktuellen Zeitpunkts erläutern.

Die Gemeinde plant, was sie schon ausgegeben und beschlossen hat. Der Haushalt hat seines Erachtens kaum steuernde Wirkung, sonst könnte die Gemeinde nur so viel ausgeben, wie sie auch hat, ausgenommen von Investitionen, wie Feuerwehrhaus, für das die Gemeinde bewusst Schulden aufgenommen hat.

- Strom

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott nimmt Kritik an der Vergabe des Stromabnahmevertrags auf und möchte diesen erneuern. Der Vertrag mit Kubus und die Tatsache, dass die Gemeinde bei der Vergabe nicht mitreden durfte, hat ein ziemliches Loch in den Haushalt gerissen.

- Kanal

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott regt an, zukünftig mehr Kosten über die Erhebung von Einmalzahlungen zu refinanzieren, da die Gemeinde in Vorleistung gehen muss.

- Weihersdorfer Feld

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott verstehe, dass es viele Schwierigkeiten gab und es sich dadurch verzögert hat. Er verstehe bis heute aber nicht, warum die bisher vorgebrachte Anpassungen nicht schon jetzt umgesetzt wurden. Diese werden am Ende zu weiteren Verzögerungen führen. Die Planung musste mehrmals korrigiert werden wegen gesetzlichen Änderungen und Problemen bei der Entwässerung. Der Plan hätte schon längst grundlegend überarbeitet worden sein. Die Zeit wird der Gemeinde dann fehlen und jeder wird sagen, jetzt haben wir keine Zeit mehr für eine Änderung.

- Schulden

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott fragt nach, wie lange es dauern wird, die 5 Mio. € Kredite zurückzahlen?

Kämmerin Frau Silvia Rockermaier antwortet, dass dies abhängig von den Kreditlaufzeiten der noch aufzunehmenden Krediten ist. Geförderte Kredite haben eine mögliche Laufzeit von bis zu 30 Jahren.

- Grundsteuer 2025

Des Weiteren möchte er wissen, ob die Gemeinde abschätzen kann, wie sich die Grundsteuer nach der Reform 2025 entwickeln wird?

Es kann mitgeteilt werden, dass die Grundsteuer für die Gemeinde aufkommensneutral ausfallen soll. Es lässt sich jedoch nicht vermeiden, dass einige Grundstückskonstellationen zukünftig höher bewertet werden und andere hingegen von der neuen Reform profitieren werden.

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 in der vorgelegten Fassung und billigt den Haushaltsplan samt seinen Anlagen, zusammen mit den sich aus der Beratung ergebenden und besprochenen Änderungen. Der Finanzplan 2023 bis 2027 wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls beschlossen.

Hinweis: Kämmerin Frau Silvia Rockmaier verlässt die Sitzung um 19:45 Uhr.

9./ Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Hinweis: zu diesem TOP sind die Kinderhausleitungen Frau Diane Linseisen und Frau Cornelia Fürst geladen!)

9.1/742 Neuerlass einer neuen Kindertageseinrichtungssatzung

In der Gemeinde Attenkirchen ist die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) bisher durch die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 02.08.2018 geregelt.

Aufgrund des Neuerlasses der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wurde auch die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Attenkirchen nochmal minimal überarbeitet.

Zur besseren Lesbarkeit und Anwendbarkeit wurde anhand der bisher gültigen Kindertageseinrichtungssatzung von der Verwaltung ein entsprechender Satzungsentwurf für den Neuerlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) entworfen. Dieser ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Bei folgenden Bestimmungen wurden, gegenüber der bisherigen Kindertageseinrichtungssatzung, Änderungen vorgenommen (die Änderungen sind im Satzungsentwurf mit roter Schrift hervorgehoben):

- § 5 Abs. 1 Satz 2: Wegfall der Mitteilung in Bezug auf die Anmeldung
- § 7 Abs. 3: Ausschlussstatbestand im Fall von Gebührenrückständen bei Geschwisterkindern

Die neue Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) soll am 01.09.2024 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 02.08.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.09.2019, außer Kraft treten.

Sofern von Seiten des Gemeinderates mit der heute vorgelegten Kindertageseinrichtungssatzung Einverständnis besteht, wird empfohlen, den Beschlussvorschlag anzunehmen.

Beschluss: 13 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt von der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgelegten Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) und billigt sie voll inhaltlich.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen erlässt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) in der heute vorgelegten Fassung.

3. Die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 02.08.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.09.2019, außer Kraft.

9.2/743 Neuerlass einer Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung

Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Sausewind“ der Gemeinde Attenkirchen gilt aktuell die Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung vom 01.04.2023.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage der Gemeinde Attenkirchen müssen einige nötige Anpassungen, vor allem in Bezug auf die Gebühren, gemacht werden.

Auf Grundlage einer durchgeführten Defizitrechnung und nach einer entsprechenden Info-Veranstaltung für alle Eltern, den Elternbeirat und die Kindergartenleitungen wurden nun folgende Gebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe festgelegt:

Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	bisher	neu
4 Stunden	200,00 Euro	250,00 €
5 Stunden	225,00 Euro	280,00 €
6 Stunden	255,00 Euro	310,00 €
7 Stunden	285,00 Euro	340,00 €
8 Stunden	315,00 Euro	370,00 €
9 Stunden	345,00 Euro	400,00 €
mehr als 9 Stunden	375,00 Euro	430,00 €

Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	bisher	Neu
4 Stunden	95,00 Euro	160,00 €
5 Stunden	105,00 Euro	175,00 €
6 Stunden	115,00 Euro	190,00 €
7 Stunden	125,00 Euro	205,00 €
8 Stunden	135,00 Euro	220,00 €
9 Stunden	145,00 Euro	235,00 €
mehr als 9 Stunden	155,00 Euro	250,00 €

Die Kostendeckung wurde getrennt nach Kindergarten und Kinderkrippe ermittelt. Daraus ergab sich, dass bisher der um die Zuschüsse bereinigte Elternbeitrag für den Kindergarten nur zu **2,4 %** zur Kostendeckung beigetragen hat. Die Förderung durch den Bezirk deckte bislang **2,5 %** der anfallenden Kosten, die kindbezogenen Förderungen des Landes machten **40,9 %** aus und die Deckungslücke mit **54,2 %** verblieb bei der Gemeinde Attenkirchen.

Mit den neuen Gebühren verbleiben die zugedachten Gelder von Bezirk und Land gleich und die Deckungsquote zwischen Elternbeitrag und gemeindlichen Eigenanteil verschiebt sich entsprechend. Der Elternbeitrag wird – unter Einbeziehung unveränderter Buchungszeiten – zukünftig **8,9 %** betragen und der Anteil der Gemeinde beträgt zukünftig nur noch **47,7 %**.

Der Deckungsanteil durch Elternbeiträge der Krippe betrug bisher im Schnitt **17,6 %**, der Landesanteil durch kindbezogene Förderungen **45,1 %** und bei der Gemeinde Attenkirchen verblieb ein Finanzierungsanteil der Betreuungseinrichtung **von 37,3 %**. Künftig verschiebt sich auch hier die Kostendeckungsquote zwischen Elternbeiträge und der Gemeinde. Die Elternbeiträge werden **26,8 %** ausmachen und die Gemeindefinanzierung beläuft sich auf **28,1 %**, wodurch zwischen Eltern und Träger ein ausgeglichenes Finanzierungsverhältnis vorherrscht.

Am Beispiel einer Buchungszeit von 8 Stunden im Kindergarten ergäbe sich folgender Betrag:

Bisher mussten 35 € bezahlt werden → Gebühr von 135,00 EUR abzgl. 100,00 EUR Kindergartenzuschuss, finanziert durch den Freistaat Bayern.

Ab 01.09.2024 müssen von den Eltern 120,00 EUR bezahlt werden → Gebühr von 220,00 EUR abzgl. 100,00 EUR Kindergartenzuschuss. Dies bedeutet, dass eine Betreuungsstunde 15,00 EUR im Kindergarten kostet, was als durchaus akzeptabler Preis gesehen werden kann.

Bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Gebührenzahler, kann auf die selbständige Beantragung des Krippengeldes beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) von bis zu 100,00 EUR verwiesen werden bzw. werden für den Kindergarten der staatliche Kindergartenzuschuss in Höhe von 100,00 EUR automatisch auf die Betreuungsgebühren angerechnet.

Im Gegenzug zu beachten ist, dass sich die Betreuungssituation ab 01.09.2024 verbessert, so dass alle Kinder im neuen Betreuungsjahr aufgenommen werden konnten und die Gemeinde kein Kind abweisen musste.

Durch die personelle Aufstockung hat sich auch der Betreuungsschlüssel deutlich verbessert, was der Betreuung der Kinder in der Einrichtung zu Gute kommt.

Ansonsten gibt es noch kleinere inhaltliche Änderungen. Beispielsweise gibt es künftig kein Frühstück mehr für die Kinder. Stattdessen wird auf kleinere, gesunde Zwischenmahlzeiten umgestellt.

Außerdem wurde die für Kinder ab dem dritten Lebensjahr gewährte Entlastung durch den Freistaat Bayern in die Satzung aufgenommen.

Sollte von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen Einverständnis mit der ausgearbeiteten Satzung bestehen, wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlags verwiesen.

Beschluss: 12 : 1

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt von der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgelegten neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) und billigt sie voll inhaltlich.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grundlage von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes die neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) in der heute vorgelegten Fassung.

3. Die neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 01.04.2023, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.09.2019, außer Kraft.

10./ Anfragen und Anregungen

10.1/ Rückschnitt in Thalham bei der Brücke am Bockerlweg

Bürgermeister Mathias Kern informiert auf Nachfrage vom Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott, dass bei der Brücke am Bockerlweg zwischen Attenkirchen und Thalham ein Rückschnitt der Sträucher und Gehölze erfolgen wird.

10.2/ Mängel beim Pflaster im Zuge der Glasfaserarbeiten in Attenkirchen

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag berichtet von Überständen beim Pflaster im Zuge der Glasfaserarbeiten.

Bürgermeister Mathias Kern erläutert, dass hier noch gerüttelt bzw. ausgeglichen werden müsse und diese Arbeiten noch nicht endgültig abgenommen seien.

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag berichtet weiterhin über große Fugen in der Johannesstraße.

Bürgermeister Mathias Kern berichtet, dass auch das in der endgültigen Abnahme zu berücksichtigen sei.

Vorsitzender:

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Monika Obermeier
Verwaltungsangestellte